

Wir Franz der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Jerusalem, Ungarn, Böhmeim,
der Lombarden und Venedig, von Dalmazien,
Kroazien, Slavonien, Galizien und Lodomerien;
Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothrin-
gen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober-
und Nieder-Schlesien; Großfürst in Sieben-
bürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf
von Habsburg und Tyrol, &c. &c.

Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den lezt verflossenen fünf und zwanzig Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbstständigkeit der Monarchie — Alles — was Regenten und Völkern am theuersten seyn muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstrengung ersparen.

Die Entwicklung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nahmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten Uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen, und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt, und ihre Sicherheit und Selbstständigkeit von Neuem begründet hat.

Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen, und bereits während der lezten Friedens-Unterhandlungen waren Wir darauf bedacht, die Mittel dazu vorzubereiten.

Verordn.

Der Erfolg hat Unseren Bemühungen entsprochen. Es ge-
reicht Uns zur ganz besondern Beruhigung, Uns in den Stand gesetzt
zu sehn, zu Maßregeln zu schreiten, welche mit sorgfamer Scho-
nung der Rechte und billigen Ansprüche Unserer getreuen Untertha-
nen, zum Ziele führen werden.

Wir bauen bei den von Uns gewählten Maßregeln auf die
freye Mitwirkung Unserer biederen Völker, und zählen auf das Ver-
trauen, welches durch die nähere Kenntniß Unserer Verfügungen
von selbst gegründet, und durch deren Erfolg vollständig gerechtferti-
get werden wird.

In dieser Ueberzeugung beschließen und verordnen Wir,
wie folget:

§. 1.

Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen
Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend
eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Statt
haben. Sollten durch außerordentliche Umstände Ausgaben, welche
die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbey-
geführt werden, so wird die Finanzverwaltung darauf bedacht seyn,
solche Ausgaben, ohne sich jemahls eines Papiergeldes mit gezwun-
genem Umlaufe zu bedienen, durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder
andere außerordentliche Hülfsmittel zu bestreiten.

§. 2.

Das gegenwärtig vorhandene Papiergeld wird auf dem
Wege einer freywilligen Einlösung in einem ununterbrochenen
Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen, und die Geldzirku-
lation auf die Grundlage der konventionsmäffig ausgeprägten Me-
tallmünze zurückgeführt.

§. 3.

Von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung ist es
gestattet, in schriftlichen Urkunden Verträge auf konventionsmäffige
und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld ab-
zuschließen. Außer dem behält jedoch vor der Hand der §. 9. des Pa-
tentens vom 20. Februar 1811 noch seine volle Wirksamkeit.

§. 4.

Um den Zweck der Einlösung des Papiergeldes durch völlig
zwangsfreye und zugleich für die Inhaber des Papiergeldes mög-
lichst vortheilhafte Mittel zu erreichen, wird denselben ein zweyfa-
cher Weg zur Verwechslung ihres Papiergeldes dargebothen, näm-

lich erstens, die Verwechslung desselben zu einem Theil gegen Zahlungsanweisungen, die zu jeder Zeit in klingender Münze realisirt werden können, und zum andern Theile gegen zinstragende Staatsobligationen; zweytens die Annahme des Papiergeldes bei den Aktien-Einlagen in die zu errichtende Nationalbank, deren Einrichtung sich aus den folgenden Paragraphen ergeben wird.

§. 5.

Dem zu Folge kann jeder Papiergeld-Inhaber entweder für zwey Siebentheile des Nominalbetrages seines Papiergeldes, Banknoten, welche auf jedesmaliges Verlangen, bey der zugleich errichteten Auswechslungskasse in Konventionsmünze verwechselt werden, und für die übrigen fünf Siebentheile des Nominalbetrages, Anweisungen auf Staatsobligationen, die Ein Perzent Zinse in Konventionsmünze tragen, erhalten, oder dasselbe zu den im Verlaufe dieses Patentes näher bestimmten Aktien-Einlagen verwenden.

§. 6.

Die Einlösung des Papiergeldes wird einer privilegirten Nationalbank übertragen, welche unverzüglich nach den, in den folgenden Paragraphen vorläufig angegebenen, und in einem besondern am heutigen Tage erlassenen Patente ausführlicher entwickelten Bestimmungen zu Wien errichtet werden soll. Damit jedoch die Einlösung ohne allen weiteren Verzug vor sich gehen könne, läßt die Staatsverwaltung vom 1. Julius an bis zu dem, in dem §. 11. bestimmten Zeitpunkte, wo sich die Bank gehörig konstituiren wird, die Einlösung durch eine zu dem Ende eingesetzte einstweilige Verwaltung im Namen der künftigen Bankgesellschaft, nach eben den Grundsätzen, welche weiterhin die Bank zu befolgen haben wird, bewirken.

§. 7.

Die Bestimmung der Bank wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Nach Verhältniß der ihr von der Finanzverwaltung zu übergebenden, oder auf anderen Wegen zufließenden Münzvorräthe, Zahlungsanweisungen unter dem Namen von Banknoten auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bey der dazu dotirten Auswechslungskasse jederzeit nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können, und vermittelst dieser Banknoten das cirkulirende Papiergeld nach und nach einzulösen;

2) Mit ihrer disponiblen Barschaft sichere Wechsel, oder andere kaufmännische Effekten zu eskontiren;

3) Wenn im ferneren Verlaufe ihrer Geschäftsführung ihr Kapital eine ausgedehntere Wirksamkeit zuläßt, auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten;

4) Den ihr von der Staatsverwaltung anvertrauten Tilgungsfonds, vermittelt dessen die, im Gefolge der gegenwärtigen Operation entstehende verzinssliche Staatsschuld allmählig eingelöset werden soll, zu verwalten.

§. 8.

Das Bank-Institut zerfällt daher in die vier Abtheilungen: der Zettelbank, der Eskontobank, der Hypothekenbank, und der Verwaltung des Tilgungsfonds. Die näheren Verhältnisse und Bestimmungen dieser Anstalt werden durch das am heutigen Tage ergehende besondere Patent bekannt gemacht, und nachträglich durch ein, zu diesem Ende abzufassendes Reglement in ihrem ganzen Umfange dargestellt werden.

§. 9.

Die Bank wird, sobald sie konstituiert ist, als ein privilegiertes Privat-Institut in das vollständige Eigenthum der Aktionärs, die durch ihre Einlagen an der Gründung derselben Theil nehmen, übergehen, und in dieser Eigenschaft in allen Streitfällen nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes behandelt werden.

§. 10.

Der Fonds der Zettel- Eskonto- und Hypothekenbank wird, ausser den, von der Finanzverwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen durch 50,000 Aktien gebildet, für deren jede ein Betrag von 2,000 Gulden in Papiergeld, und 200 Gulden in Konventionsmünze erlegt werden muß. Die dafür erhobenen Aktien geben Anspruch auf einen gleichen Antheil an dem Gewinne der Bank. Die Bank erhält für das, durch die Aktien-Einlage ihr zufließende, und demnächst von ihr zu vertilgende Papiergeld, von der Staatsverwaltung Obligationen, die mit $2\frac{1}{2}$ Prozent in Konventionsmünze verzinset werden. Hiernach wird der Vortheil der Aktionärs, erstens in dem Genusse der Zinsen von der Papiergelds-Einlage, und zweytens, in dem, der Bank durch Verwendung der Konventionsgeld-Einlagen zur Eskontirung und zu Anlehen, zufließenden Gewinne bestehen.

§. 11.

Sobald die Einlagen für Eintausend Aktien erfolgt sind, wird die Bank in ihre volle Wirksamkeit treten. Bis zu diesem Zeitpunkte werden die ihr als Zettelbank obliegenden Geschäfte von der §. 6. erwähnten, und in dem Patente wegen Einrichtung der Bank näher bestimmten Verwaltung geleitet.

§. 12.

Während des Zeitraumes, in welchem die Bank bis zu ihrer vollständigen Konstituierung durch diese einstweilige Verwaltung vertreten wird, hat sie folgende Geschäfte zu verrichten:

- 1) Das zur Einlösung überbrachte Papiergeld zu übernehmen, und dafür Banknoten und Anweisungen auf Staatsobligationen, nach dem im §. 5. und 13. festgesetzten Verhältnisse auszugeben;
- 2) Die Einlagen zur Bank in Empfang zu nehmen, und den Ueberbringern Aktien dafür auszustellen;
- 3) Das auf beiden Wegen eingegangene Papiergeld zu sammeln, von Zeit zu Zeit zu vertilgen, und über die geschehene Vertilgung öffentliche Rechnung abzulegen;
- 4) Die dem Tilgungsfonds für die verzinsliche Schuld gewidmeten Zuflüsse zu verwalten, und zur Einlösung der Obligationen zu verwenden.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Bank nach §. 11. in volle Wirksamkeit tritt, werden die hier bezeichneten Geschäfte nebst allen übrigen, zum Wirkungskreise der Bank gehörenden, einer von den Aktionärs selbst einzusehenden, dem Zwecke und der Grundverfassung dieses Institutes entsprechenden Verwaltung übertragen.

§. 13.

Der geringste Betrag, wofür im Wege der Einlösung Banknoten und Obligationen erhoben werden können, besteht in 140 Gulden in Einlösungs- oder Antizipations-Scheinen, und die zur Einlösung überbrachten Beträge müssen sich durch diese Summe theilen lassen. Es werden dafür nach dem festgesetzten Verhältnisse 40 Gulden in Banknoten, und eine Anweisung ausgefolgt, wofür sogleich bey der Universal-Staatsschuldenkasse eine Staatsobligazion von 100 fl., welche Ein Perzent in Konventionsmünze abwirft, erhoben werden kann.

§. 14.

Die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze nach dem Konventionsfuße beginnt zugleich mit der Ausgabe der Banknoten;

und die Bank wird nie mehr Noten ausstellen, als der zur Verwechslung derselben bestimmte, und bei ihr niedergelegte Fonds gestattet.

§. 15.

Um die zur Einlösung des Papiergeldes erforderlichen Banknoten zu decken, werden der Bank alle traktatenmäßigen Zahlungen fremder Mächte überlassen, und die disponiblen Metallmünzvorräthe der Staatskassen überliefert. Zur Vermehrung der Sicherheit wird der Zettelbank zugleich eine besondere Hypothek auf die gesammten Bergwerke des Staates und deren Ausbeute eingeräumt, worüber eine mit allen Förmlichkeiten versehene Urkunde ausgefertigt werden wird.

§. 16.

Die Banknoten werden als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt, dessen Anwendung im Privatverkehre, jedoch von gegenseitigem Uebereinkommen abhängen wird, ohne daß eine Zwangsverpflichtung zur Annahme derselben Statt fände. Die Staatsverwaltung wird sie in allen öffentlichen Kassen, gleich der Konventionsmünze nach ihrem Nominalwerthe annehmen, und bei einigen Abgaben zwangsweise fordern.

§. 17.

Da die Einlösung des Papiergeldes nach den vorausgeschickten Bestimmungen eine Vermehrung der verzinslichen Schuld veranlaßt, so wird zugleich ein Tilgungsfonds für die hieraus erwachsenden neuen Staatsobligationen gestiftet, und die Verwaltung desselben der Bank übertragen. Die Bank erhält zu diesem Ende eine Versicherungsurkunde über eine jährliche Rente von Einer Million Gulden in Konventionsmünze, welche sie in monatlichen Raten zu erheben, und zur ununterbrochenen Einlösung der neu ausgestellten Obligazioni zu verwenden haben wird. Sie wird die eingelösten Obligazioni bei dem Tilgungsfonds niederlegen, die Interessen davon aber für Rechnung des letzteren erheben, und gleichfalls zu den Operationen, welche die Amortisirung dieser verzinslichen Schuld bezielen, verwenden.

§. 18.

Die näheren Bestimmungen über den Anfang der in diesem Patente angekündigten Operationen, über die Form und Abtheilung der Banknoten und der Obligazioni, dann über die in Folge dieser Einleitungen in Wirksamkeit tretenden Kassen und Aemter,

wie auch die; bei Erhebung der Staatseinnahme in Bezug auf das neue System notwendig befundenen Abänderungen, werden durch besondere Patente zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten Junius im Eintausend achthundert und sechzehnten, Unserer Reiche im vier und zwanzigsten Jahre.

Franz.



Mloys Graf von und zu Ugarte,
Königlich-Böhmischer oberster und erzherzoglich-
Oesterreichischer erster Kanzler.

Prokop Graf von Lazanzy.

Joh. Nep. Freyh. von Geislern.

**Nach Sr. k. k. Apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:**

Johann Christoph Zwengelt.